

	1.6	FLÄCHEN FÜR TIEFGARA (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	1.6.1	TGI Fläche
	1.6.2	Ein- u
03.11.2017 (BGBI. I S.3634) 2020 (BGBI. I S.1728, 1793)	1.7	VORKEHRUNGEN ZUM SEBUNDESIMMISSIONSSCH
21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)	1.7.1	Innerhalb des Geltungsbe schädlichen Umwelteinw
010 (GBI. S.358, ber. S. 416) om 18.07.2019 (GBI. S. 313)	1.7.2	Fassac Außer
12.1990 (BGBI. 1991 S. 58) 04.05.2017 (BGBI. S. 1057)	1.7.3	Vorke Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1
		III
	1.7.4	An diesen Fassadenseiter - Die Außenbauteile der i Lärmpegelbereich III nac Abhängigkeit von der R Rahmen der Genehmigu
5		 Für die Fensteröffnunge der Anhaltswerte für Inr Maßnahmen eine ausre
heitliche und	1.8	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
mungen im	1.8.1	Öffen
ne, deren ret sind,	1.9	ANPFLANZEN UND ERHA (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und
nße orientiert nicht zulässig. Dauungsplan) sind der Vorhabenträger im	1.9.1	o Anpfl. Solitäi Die dr mind. örtlich
	1.9.2	Erhalt Der al schütz Baum
efgaragenanlagen und 9 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).	1.9.3	Flachdächer sind mit Aus anlagen oder Terrassen m
em)	1.9.4	Die Tiefgarage ist mit Aus Substratstärke von minde Baumpflanzungen ist eine vorzunehmen.
m)	1.10	MASSNAHMEN ZUR VERI (§ 44 BNatSchG)
und Absturzsicherungen	1.10.1	Zur Vermeidung von Zug
rundfläche von maximal zur Beschattung müssen einen		 Der Abriss der Gebäude Februar durchzuführen. aktuelle und potentielle verschließen. Die Maßna
nhalten.		 Vor Abriss der Gebäude Vorhandensein von Fled Vorgehen mit der Unter außerhalb des oben ang Begutachtung und ökol erfolgen.
alb der Baugrenze ohne	1.10.2	Am neuen Gebäude sind
	1.11	SONSTIGE FESTSETZUNG Grenz (§ 9 A
	1.11.2	- Abgre Nutzu
one, Vordächer, nließungsplans zulässig.	1.11.3	Vorhaben- und Erschließu Der Vorhaben- und Ersch Durchführungsvertrag sin
	1.12	NUTZUNGSSCHABLONE
		Art der baulichen Nutz
		max. zulässige Grundflächenzah

1.6	FLÄCHEN FÜR TIEI (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 E	FGARAGEN, KELLERRÄUME UND NEBENANLAGEN BauGB)
1.6.1	TGI	Fläche für Tiefgarage und Kellerräume
1.6.2		Ein- und Ausfahrtbereich Tiefgarage
1.7		ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES NSSCHUTZGESETZES: LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
1.7.1		tungsbereichs gelten die nachfolgenden Vorkehrungen zum Schutz vor elteinwirkungen im Sinne des BlmSchG:
1.7.2		Fassadenseite mit Einstufung in Lärmpegelbereich III gemäß maßgeblichem Außenlärmpegel auf Basis des Beurteilungspegels zur Nachtzeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Verkehrslärmeinwirkungen:
1.7.3	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R _{w,res} in dB) nach DIN 4109-1 vom Juli 2016, Tabelle 7 Aufenthaltsräume in Wohnungen ähnliches
	III	35 30
1.7.4	 Die Außenbauten Lärmpegelbereic Abhängigkeit vo Rahmen der Ger 	enseiten / - Abschnitten sind folgende Maßnahmen durchzuführen: ile der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden sind entsprechend dem h III nach DIN 4109-1 auszuführen. Die erforderlichen Schalldämm- Maße sind in n der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren bzw. im nehmigungsfreistellung auf Basis der DIN 4109-1 (Januar 2018) nachzuweisen.
	der Anhaltswerte	e für Innenschallpegel gemäß der VDI 2719 durch geeignete technische e ausreichende Belüftung zu gewährleisten.
1.8	VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11	
1.8.1		Öffentliche Verkehrsfläche
1.9	Anpflanzen und (§ 9 Abs. 1 Nr. 25	D ERHALT VON BÄUMEN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN a und b BauGB)
1.9.1	0	Anpflanzung von Bäumen: Der Baumstandort an der Beyerstraße muss als Solitärbaum mit Hochstamm StU von mind. 25-30 cm gepflanzt werden. Die drei Baumstandorte im Bereich des Innenhofs sind mit Hochstamm StU von mind. 16-18 cm zu pflanzen. Die Baumstandorte können zur Anpassung an die örtliche Situation von der dargestellten Lage abweichen.
1.9.2	•	Erhalt von Bäumen Der als zu erhaltend gekennzeichnete Baum ist während der Bauphase zu schützen und anschließend dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang des zu erhaltenen Baumes ist dieser durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.
1.9.3		mit Ausnahme von Flächen für technische Anlagen, Solar- und Photovoltaikassen mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen.
1.9.4	Substratstärke vor	mit Ausnahme der Flächen für Wege, Plätze und Fahrradabstellplätze mit einer n mindestens 40 cm intensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Bei n ist eine pflanzbedingte Erhöhung der Substratstärke auf mindestens 80 cm
1.10	MASSNAHMEN ZU (§ 44 BNatSchG)	JR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN (SPEZIELLER ARTENSCHUTZ)
1.10.1	Zur Vermeidung v	on Zugriffsverboten sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
	Februar durchzu aktuelle und pot	ebäude und die Rodung der Gehölze sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende führen. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraums sind sämtliche entielle Vogelbrutplätze sowie Tagesquartiere für Fledermäuse rechtzeitig zu Maßnahme ist mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
	Vorhandensein v Vorgehen mit de außerhalb des ob	ebäude und Rodung der Gehölze sind Nischen und Spalten auf das von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere er Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einer Baufelfreimachung ben angegebenen Zeitraums muss eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Die nd ökologische Baubegleitung muss durch eine fachlich geeignete Person
1.10.2	Am neuen Gebäu	de sind 5 Fledermaus-Quartiere einzuplanen und in die Fassade zu integrieren.
1.11	SONSTIGE FESTSE	TZUNGEN
1.11.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
1.11.2	-	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung
1.11.3		schließungsplan d Erschließungsplan (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie der trag sind bindende Bestandteile dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Bauweise

Dachform

2.	SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO-BW)	
2.1	ABSTANDSFLÄCHEN (§ 6 Abs. 3 und § 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)	
2.1.1	Die in § 5 Abs. 7 LBO vorgegebenen Tiefen der Abstandsflächen können an der nördlichen Grundstückgrenze zu den Flurstücken FlstNr. 1754/2 und 1754/7 und an der westlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück Nr. 1754/9 bis auf 2,50 m reduziert werden.	
2.2	DACHGESTALTUNG	
2.2.1	FD Flachdach	
2.2.2	SD Satteldach	
2.2.2.1	Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes zulässig.	
2.3	FREIFLÄCHENGESTALTUNG	
2.3.1	Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.	
2.3.2	Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit der Stadt Ulm abzustimmen. Im Freiflächengestaltungsplan sind folgende Inhalte darzustellen: - vorgesehene Vegetation - befestigte Flächen mit Höhen, Oberflächen und deren Entwässerung - Einfriedungen und Nebenanlagen inkl. Höhen und Materialität.	
2.4	MÜLLBEHÄLTER	
2.4.1	Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Diese sind in die Gebäude zu integrieren.	
3.	HINWEISE	
3.1	bestehende Bebauung	
3.2	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern	
3.3	z.B. 481,60 Bestandshöhe in Meter über NN im neuen System	
3.4	Bisherige Bebauung im Geltungsbereich	
3.5	DENKMALPFLEGE (§§ 20 und 27 DSchG) Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpfleg beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundste sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf Art. 20 DSchG wird verwiesen.	
3.6	BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB) Mit dem natürlichen Rodenmaterial ist gemäß § 202 BauGB, § 12 BRodSchV, Vollzugshilfe zu §	

Zur Materialität und Farbigkeit der Fassaden und des Daches werden Regelungen im

Es sollten ausreichend (überdachte) Fahrradabstellmöglichkeiten geschaffen werden.

Patentamt archivalisch gesichert hinterlegt. Die genannten Normen und Richtlinien sind darüber

ZUGÄNGLICHKEIT DER NORMEN, RICHTLINIEN UND VORSCHRIFTEN

hinaus bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin zu beziehen.

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen.

Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

GEBÄUDEGESTALTUNG

3.8 BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

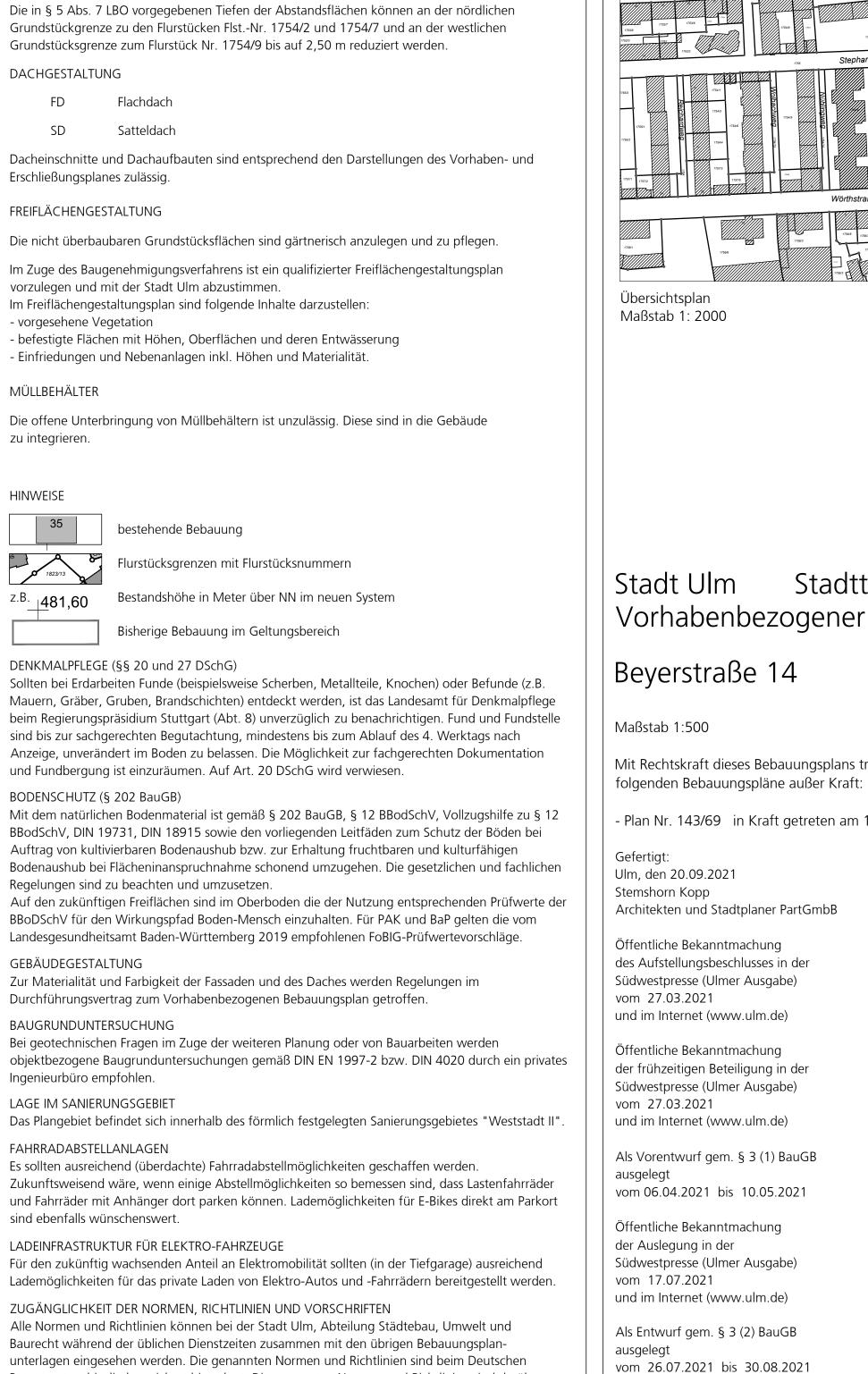
3.10 FAHRRADABSTELLANLAGEN

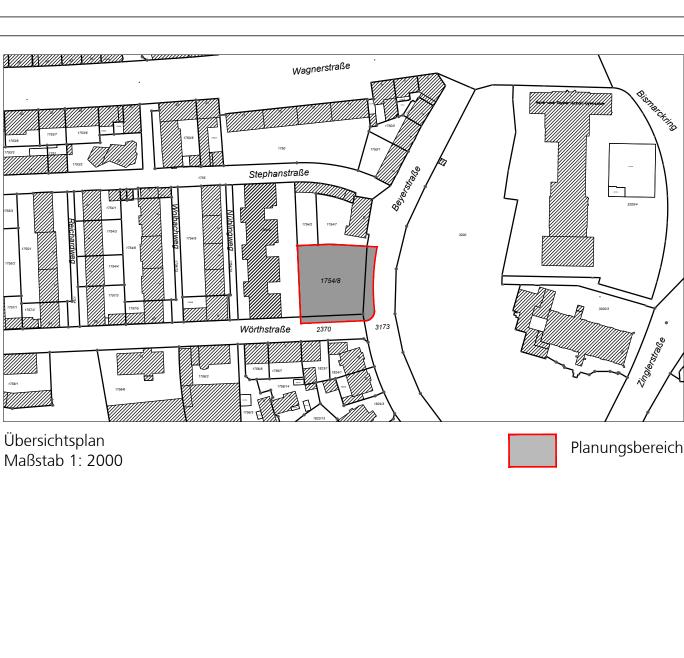
Ingenieurbüro empfohlen.

LAGE IM SANIERUNGSGEBIET

sind ebenfalls wünschenswert.

3.11 LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTRO-FAHRZEUGE





Stadt Ulm Stadtteil Westen Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften der

Planbereich Plan Nr. 143 95

- Plan Nr. 143/69 in Kraft getreten am 11.03.1954

Für die Verkehrsplanung: Hauptabteilung Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung Als Satzung ausgefertigt: Ulm, den __.__. Bürgermeisteramt

> In Kraft getreten am ___.__. Ulm, den __.__.

Veröffentlichung in der

vom __.__.

Südwestpresse (Ulmer Ausgabe)

und im Internet (www.ulm.de)

Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat beschlossen am __.__.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.